

Geschäftszahl: 2025-0.846.108

Erlass vom 30. Oktober 2025 über Klarstellungen zur Ausgestaltung der Gerichtspraxis, insbesondere zur Anwesenheit im Amt

Gemäß § 1 Abs. 1 RPG soll die Gerichtspraxis Personen, die die vorgesehene wissenschaftliche Berufsvorbereitung für einen Beruf abgeschlossen haben, für den die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist, die Möglichkeit geben, ihre Berufsvorbildung durch eine Tätigkeit in der Gerichtsbarkeit fortzusetzen und dabei ihre Rechtskenntnisse zu erproben und zu vertiefen. Damit kommt der Gerichtspraxis eine ganz wesentliche Bedeutung für junge Jurist:innen, vor allem aber für jene Personen, die das Richteramt anstreben, zu. Sie soll Absolvent:innen des rechtswissenschaftlichen Studiums einen ersten Einblick in die Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften geben und darüber hinaus die Rekrutierung des richterlichen und staatsanwaltlichen Nachwuchses sicherstellen.

Schon jetzt nehmen die Richter:innen und Staatsanwält:innen trotz hoher Arbeitsbelastung ihre Ausbildungsverpflichtung sehr ernst und leisten so einen essentiellen Beitrag zur praxisbezogenen Ausbildung des juristischen Nachwuchses. Insoweit verstehen sich die nachstehenden Ausführungen als bloße Klarstellungen, die dazu beitragen sollen, die Qualität der Gerichtspraxis dauerhaft zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass sie den Rechtspraktikant:innen einen spürbaren Mehrwert bringt sowie junge Jurist:innen für eine richterliche bzw. staatsanwaltliche Tätigkeit zu gewinnen.

1. Da es sich bei Rechtspraktikant:innen unabhängig davon, ob sie die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstreben oder nicht, um Justizmitarbeiter:innen handelt, ist es wichtig, sie von Beginn an in den Justizbetrieb zu integrieren. Das gilt gleichermaßen für ihre dienstliche Verwendung wie für Aktivitäten an der Dienststelle, die primär dem sozialen Zusammenhalt und der Mitarbeiter:innenmotivation dienen. Folglich soll auch Rechtspraktikant:innen die Teilnahme an Weihnachtsfeiern, sportlichen und kulturellen Aktivitäten u.ä. ermöglicht werden.
2. Um den Rechtspraktikant:innen den Start bei ihrer jeweiligen Zuteilungsstation zu erleichtern, ist ein ernst genommenes Onboarding unabdingbar. So wie alle anderen Mitarbeiter:innen sollten auch Rechtspraktikant:innen bei ihrem Dienstantritt an der

jeweiligen Dienststelle von der Dienst- oder Geschäftsstellenleitung empfangen, in die Usancen des Hauses eingeführt und den Gerichtsbediensteten, mit denen sie unmittelbar zu tun haben (also auch den Vertretungsrichter:innen, Rechtspfleger:innen, Geschäftsabteilung etc.), vorgestellt werden. Entsprechende Leitfäden dazu stehen im Justizintranet unter dem Link [Projekt „Personaloffensive“ - Onboarding](#) zur Verfügung.

3. Im Fokus der Gerichtspraxis steht eine qualitätsvolle Ausbildung und Heranführung an die richterliche bzw. staatsanwaltliche Tätigkeit durch die Ausbildungsrichter:innen und -staatsanwält:innen. Folglich haben in erster Linie diese über die inhaltliche und formale Gestaltung der Ausbildung zu entscheiden. Auch wenn gemäß § 9 Abs. 4 RPG die Rechtspraktikant:innen die gerichtlichen Dienststunden einzuhalten haben, muss letztlich die:der Ausbildungsrichter:in oder -staatsanwält:in die konkrete Anwesenheit an der Dienststelle nach Maßgabe der dienstlichen und der Ausbildungserfordernisse festlegen. Daraus folgt insbesondere:
 - a. Früher mitunter gepflogene Kontrollanrufe durch die Dienst- oder Geschäftsstellenleitung sind anachronistisch und nicht dazu angetan, die Qualität der Ausbildung zu fördern. Vielmehr hat die Überprüfung des Ausbildungsfortgangs auf eine Weise zu erfolgen, die die inhaltliche Kontrolle in den Vordergrund stellt.
 - b. Die Anwesenheit der Rechtspraktikant:innen orientiert sich grundsätzlich an den Dienststunden (§ 9 Abs. 4 RPG), wobei die konkrete zeitliche Ausgestaltung nach Maßgabe der Dienst- und Ausbildungserfordernisse zu erfolgen hat. Darüber hinaus sind Betreuungspflichten gegenüber nahen Angehörigen angemessen zu berücksichtigen.
 - c. Soweit das dem Ausbildungserfolg nicht entgegensteht, kann der:dem Rechtspraktikant:in nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen und der dienstlichen Erfordernisse eine flexible Wahl des Arbeitsorts ermöglicht werden, ohne dass sich daraus ein wie auch immer gearteter Rechtsanspruch ableiten lässt. Außer Frage steht, dass die Rechtspraktikant:innen auch dann erreichbar sein müssen, wenn sie außerhalb des Gerichts arbeiten. Dabei ist sicherzustellen, dass den Vorgaben der Datensicherheit, insbesondere der IKT-Benutzungsrichtlinie, vollinhaltlich entsprochen wird.
4. Der Erlass vom 19. Juli 2011 über die Einhaltung der gerichtlichen Dienststunden für Rechtspraktikant:innen, BMJ-Pr599.00/0017-Pr 6/2011, wird aufgehoben.